

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weidenberg (Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 10. August 2006

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2009
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.08.2012**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Weidenberg folgende:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weidenberg

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG),
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich auch an Schulkinder richtet.

Die Einrichtungen werden in Weidenberg und in Neunkirchen am Main betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden, jeweils in Weidenberg und Neunkirchen am Main.

- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze auch entsprechend dem Bedarfsplan. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
- a) Kinder, die im Markt Weidenberg wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme von nicht im Markt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende bis zum 10. des jeweiligen Monats zulässig. Für die Monate Juli und August ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund (beispielsweise Wegzug) möglich.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die vereinbarte Buchungszeit wiederholt überschritten wird;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Im übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz.
- (5) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Beirats festgesetzt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung hat im Kindergartenjahr bis zu 30 Tagen Schließzeiten. Diese werden rechtzeitig bekanntgegeben. Dafür kann ein Notdienst eingerichtet werden, der in einer der Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung über Mittag besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Einrichtungsleitung ist schriftlich mitzuteilen, falls eine nicht sorgeberechtigte Person das Kind von der Kindertageseinrichtung abholen darf.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Weidenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Weidenberg zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Weidenberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. August 1980 außer Kraft.

Weidenberg, 10. August 2006

Wolfgang Fünfstück
1. Bürgermeister